



Wald

Waldfeststellung

Gegenstand	Waldfeststellung Sijentalbach
Gemeinde	Risch
Standort	Sijentalbach, Koordinaten 2 677 212 / 1 222 376
Grundstücke Nr.	1046 und 1047
AFW 56085	

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und 2 sowie Art. 13 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), auf Art. 12 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01), auf §§ 2 und 29 Abs. 1 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1), auf Ziff. 1b Abs. 1 Bst. b und m der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild vom 21. Dezember 2011 (Delegationsverfügung; BGS 153.714) sowie auf Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, Richtplantext Stand 29. Oktober 2020 (BGS 711.31),

verfügt:

1. Die Waldgrenze auf den Grundstücken Nr. 1046 und 1047, Gemeinde Risch, wird gemäss Plan «Waldfeststellung Sijentalbach» (Massstab 1:1'000, vom 27. Juni 2022) statisch festgesetzt.
2. Die durch die vorliegende Waldfeststellung festgesetzte Waldgrenze ist nach Rechtskraft der Verfügung durch den Nachführungsgeometer im Plan für das Grundbuch nachzuführen und durch die Gemeinde Risch im Zonenplan zu übernehmen.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Waldabgrenzung ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

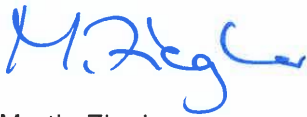
5. Mitteilung an (inkl. Beilage):

A-Post Plus:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Zug, 30. September 2022 - ZUEA

Amt für Wald und Wild



Martin Ziegler
Amtsleiter

Beilage:

- Plan «Waldfeststellung Sijentalbach», 1:1'000, vom 27. Juni 2022

Versand: - 3. Okt. 2022

A. Sachverhalt:

1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
 - Richtlinie für Waldfeststellungen des Kantons Zug (Fassung vom 1. April 2021);
 - Plan «Waldfeststellung Sijentalbach», 1:1'000, vom 27. Juni 2022.
2. Das Amt für Wald und Wild (fortan AFW) stellte auf den Grundstücken Nr. 1046 und 1047, Risch, den Bedarf zur Überprüfung und Festlegung der rechtmässigen Waldgrenze fest. Zudem werden gemäss Kantonsratsbeschluss vom 29. Oktober 2020 im Kanton Zug auch ausserhalb der Bauzone statische Waldgrenzen eingeführt (Richtplaneintrag L 4.1.6). Folglich wurde der Verlauf der Waldgrenze auf den genannten Grundstücken durch das AFW im Gelände überprüft und wo erforderlich vermessungstechnisch aufgenommen. Das Ergebnis der Waldfeststellung wurde im Plan vom 27. Juni 2022 festgehalten.
3. Mit Schreiben vom 27. Juni 2022 wurde den Eigentümerschaften der betroffenen Grundstücke der genannte Plan vom 27. Juni 2022 zugestellt. Mit Frist bis 18. Juli 2022 wurde diesen im Sinne des rechtlichen Gehörs die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gewährt.
- 3.1 Die Eigentümerschaft des Grundstücks Nr. 1046 reichte mit Schreiben vom 12. Juli 2022 fristgerecht eine Stellungnahme zur genannten Waldfeststellung ein. Sie erhob darin keine Einwände gegen die Waldabgrenzung gemäss Plan vom 27. Juni 2022. Aufgrund des geringen Abstands zwischen Wald und einer Abwasserleitung ersuchte sie hingegen um die Bewilligung eines Servituts zur bewilligungsfreien Entfernung von Bäumen mit potentiell schädlicher Wirkung auf die Leitung. Dieses lehnte das AFW mit Verweis auf die übliche Bewilligungspraxis ab. Die betroffene Eigentümerschaft nahm den Entscheid des AFW zur Kenntnis.
- 3.2 Mit Schreiben vom 17. Juli 2022 reichte die Eigentümerschaft des im Waldabstand liegenden Grundstücks Nr. 374 fristgerecht eine Stellungnahme zur festgestellten Waldgrenze ein, dies ebenfalls ohne konkreten Antrag.
- 3.3 Der Rechtsvertreter der Eigentümerschaften der Grundstücke Nr. 399 und 1647 reichte vor Ablauf des rechtlichen Gehörs ein Fristerstreckungsgesuch ein. Diesem Antrag wurde entsprochen. Auf Begehren der genannten Eigentümerschaften fand am 16. September 2022 eine Begehung mit deren Rechtsvertreter und Vertretern des AFW statt. Mit Schreiben vom 16. September 2022 erklärten sich die genannten Eigentümerschaften mit dem Verlauf der Waldgrenze gemäss Plan vom 27. Juni 2022 einverstanden. Weitere Einwendungen zur Waldabgrenzung gemäss Plan vom 27. Juni 2022 liegen dem AFW nicht vor.

B. Erwägungen:

1. Nach Art. 10 Abs. 1 WaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Nach Art. 12 WaV hält die Waldfeststellungsverfügung fest, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche als Wald im Sinne des Gesetzes gilt. Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage der berührten Grundstücke. Gemäss § 29 Abs. 1 Bst. a EG Waldgesetz i.V.m. Ziff. 1b Abs. 1 Bst. m der Delegationsverfügung ist das Amt für Wald und Wild für die Vornahme von Waldfeststellungen zuständig.
2. Im vorliegenden Fall haben die betroffenen Waldeigentümerschaften zwar nicht um einen Waldfeststellungsentscheid ersucht. Aus Sicht des AFW ist ein solcher zur Klärung der walddrechtlichen Situation jedoch notwendig. Zudem führt der Kanton Zug gemäss Richtplaneintrag L 4.1.6 für das ganze Kantonsgebiet die statische Waldgrenze ein. Mit der vorliegenden Waldfeststellungsverfügung werden auch zu diesem Zweck statische Waldgrenzen festgelegt. Das AFW erlässt den vorliegenden Entscheid somit von Amtes wegen.
3. Der Plan «Waldfeststellung Sijentalbach» (Massstab 1:1'000, vom 27. Juni 2022) bezeichnet die auf den genannten Grundstücken festgelegte Waldgrenze. Der genannte Plan ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung. Die Verfügung bezieht sich ausschliesslich auf die Waldabgrenzung, die im Plan ausdrücklich bezeichnet ist (rot gestrichelte Linie).
4. Das Waldfeststellungsverfahren richtet sich nach § 2 EG Waldgesetz und die Waldfeststellungsverfügung wird gestützt auf § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz im Amtsblatt publiziert.

C. Verfahrenskosten:

1. Im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren trägt die Partei, welche die Amtshandlung in ihrem eigenen Interesse beantragt, die Kosten des Verfahrens (§ 23 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1]). Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren von Amtes wegen durchgeführt, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird.

